

Projektkonzeption für die Aufgaben- und Verzichtsplanung 2025–2027 (AVP 2025–2027)

Genehmigt mit RRB Nr. 193 vom 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Finanzstrategie 2025–2031	1
2. Rahmenbedingungen der Aufgaben- und Verzichtsplanung (AVP)	1
3. Zielsetzung der AVP	2
4. Auftrag	2
5. Projektorganisation	3
6. Vorgehen	4
6.1. Phasenplan	4
6.2. Meilensteine	4
6.3. Beschlüsse und Wirkung	5
7. Kostenrahmen	6

1. Finanzstrategie 2025–2031

Die mit RRB Nr. 155 vom 11. März 2025 verabschiedete Finanzstrategie 2025–2031 beinhaltet neu die Abschlüsse 2023 und 2024. Das Rechnungsergebnis 2024 ist gegenüber dem Budget 2024 um 33.8 Mio. Franken schlechter. Aufgrund der tieferen Investitionen ist die Finanzierungsrechnung 2024 22.5 Mio. Franken schlechter als in der letztjährigen Finanzstrategie angenommen. Ebenfalls berücksichtigt sind das vom Grossen Rat am 4. Dezember 2024 genehmigte Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 109 Prozent sowie seither bekannte Beschlüsse (SNB, Dividenden, Beteiligungen).

Damit fehlen wichtige einnahmenseitige Mittel zur Einhaltung der Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1). Das Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes kann deshalb nur mit zusätzlichen Massnahmen erreicht werden. Zur Kompensation dieser Ausfälle enthält die Finanzstrategie 2025–2031 ein neues Handlungsfeld 8 „Aufgaben- und Verzichtsplanung (AVP)“. Mit diesem Handlungsfeld kann das ursprüngliche Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes wieder erreicht werden. Es nimmt zudem ein mehrfach geäussertes Anliegen des Grossen Rates auf.

2. Rahmenbedingungen der Aufgaben- und Verzichtsplanung (AVP)

Für die Aufgaben- und Verzichtsplanung sind sämtliche Aufgaben der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) kritisch zu prüfen und mit anderen Kantonen zu vergleichen. Der Umfang der Überprüfung bedarf einer Projektorganisation. Das Projekt trägt den Namen Aufgaben- und Verzichtsplanung 2025–2027 (AVP 2025–2027). Das Projektteam soll Mitglieder aller Departemente und der Staatskanzlei umfassen, damit eine institutionelle Überprüfung sichergestellt werden kann. Das Projektteam soll durch fachkundige, externe Spezialisten verstärkt werden.

Das Ergebnis soll ein bewusster Verzicht von heute erbrachten Leistungen sein. Im Zentrum der AVP 2025–2027 stehen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sowie Anpassungen von Leistungsvereinbarungen. Darüberhinausgehende Aufgaben- und Leistungsüberprüfungen können ebenfalls Teil des Projektes sein. Damit wird ein Leistungsabbau der KVTG in verschiedensten Bereichen spürbar werden.

Wie in den Budgetprozessen sollen in die Umsetzung der AVP 2025–2027 alle Departemente und die Staatskanzlei sowie die Ämter und Betriebe eingebunden werden. Es ist vorgesehen, die Datenaufbereitung (Kostenanalysen, Leistungsversprechen, Benchmark) durch externe Partner begleiten zu lassen. Im Weiteren müssen die externen Partner die Organisationseinheiten zu möglichen Massnahmen beraten und Vorschläge für Massnahmen entwickeln. So können sich die zuständigen Organisationseinheiten auf die effektive AVP konzentrieren und ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen.

Ebenfalls sind die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) des Grossen Rates sowie die weiteren Mitglieder des Grossen Rates frühzeitig über die Massnahmen der AVP 2025–2027 zu sensibilisieren, informieren und einzubeziehen.

3. Zielsetzung der AVP

Folgende Ziele werden mit der AVP 2025–2027 verfolgt:

1. Sämtliche Aufgaben und Leistungen der KVTG sind kritisch zu prüfen und mit anderen Kantonen zu vergleichen. Gestützt auf diesen Vergleich soll das Ergebnis ein bewusster Verzicht von heute erbrachten Leistungen sein.
2. Im Zentrum der Verzichtsplanung stehen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sowie Leistungsvereinbarungen. Darüberhinausgehende Aufgaben- und Leistungsüberprüfungen können ebenfalls Teil des Massnahmenkatalogs der AVP 2025–2027 sein.
3. Die AVP 2025–2027 muss von den beiden Handlungsfeldern „Aufwand in den Globalbudgets“ (Handlungsfeld 2) und „Transferaufwand“ (Handlungsfeld 3) der Finanzstrategie abgegrenzt werden. Die Massnahmen dieser beiden Handlungsfelder beziehen sich auf schwach gebundene Ausgaben. Dies sind vertragliche oder andere Verpflichtungen, welche die kurzfristig durch die Verwaltung angepasst werden können. Hier besteht eine grosse Handlungsfreiheit bezüglich Vornahme der Ausgabe. Die AVP 2025–2027 hat sich schwergewichtig auf die mittlere Gebundenheit von Ausgaben zu konzentrieren. Diese Ausgaben stützen sich auf kantonales Recht ab. Ein Verzicht auf solche Leistungen beinhaltet in der Regel eine Anpassung der Gesetzgebung.

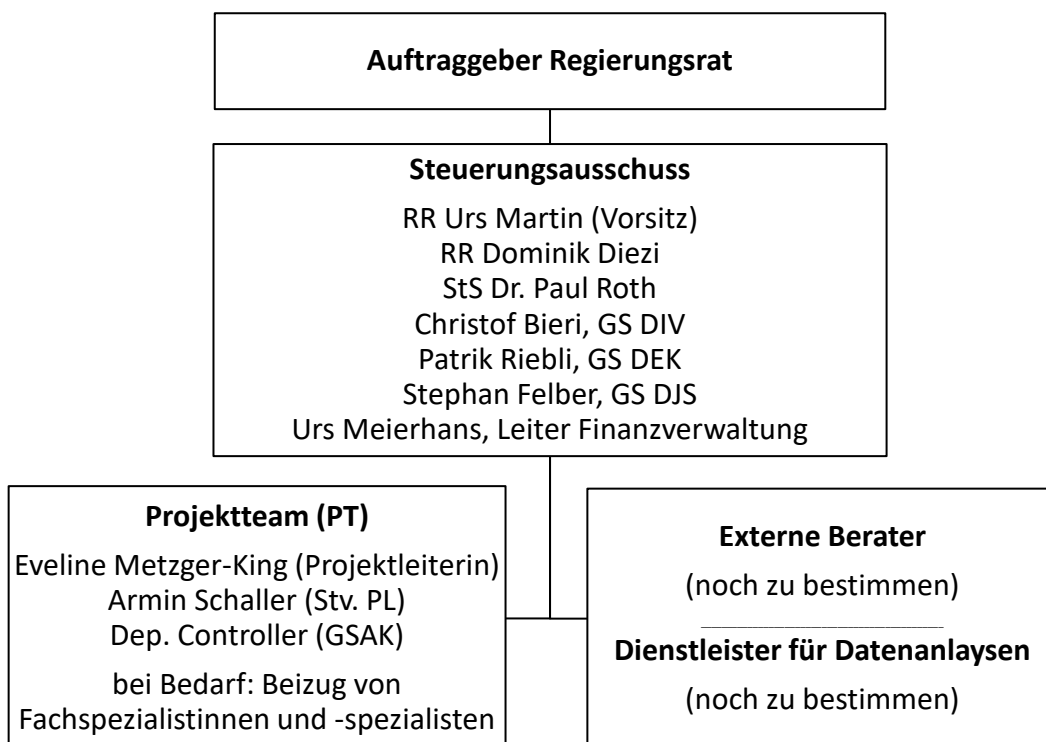
Das Einsparungsvolumen soll ab 2027 mindestens 40 Mio. Franken und ab 2028 mindestens 80 Mio. Franken betragen. Die Einsparungen der Massnahmen müssen über mehrere Jahre wirken und damit nachhaltig sein.

4. Auftrag

Die nachfolgende Projektgruppe wird beauftragt, einen Schlussbericht zur AVP 2025–2027 und einen Wirkungsbericht zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten. Als Grundlagen dienen die Vorgaben aus der Finanzstrategie 2025–2031.

5. Projektorganisation

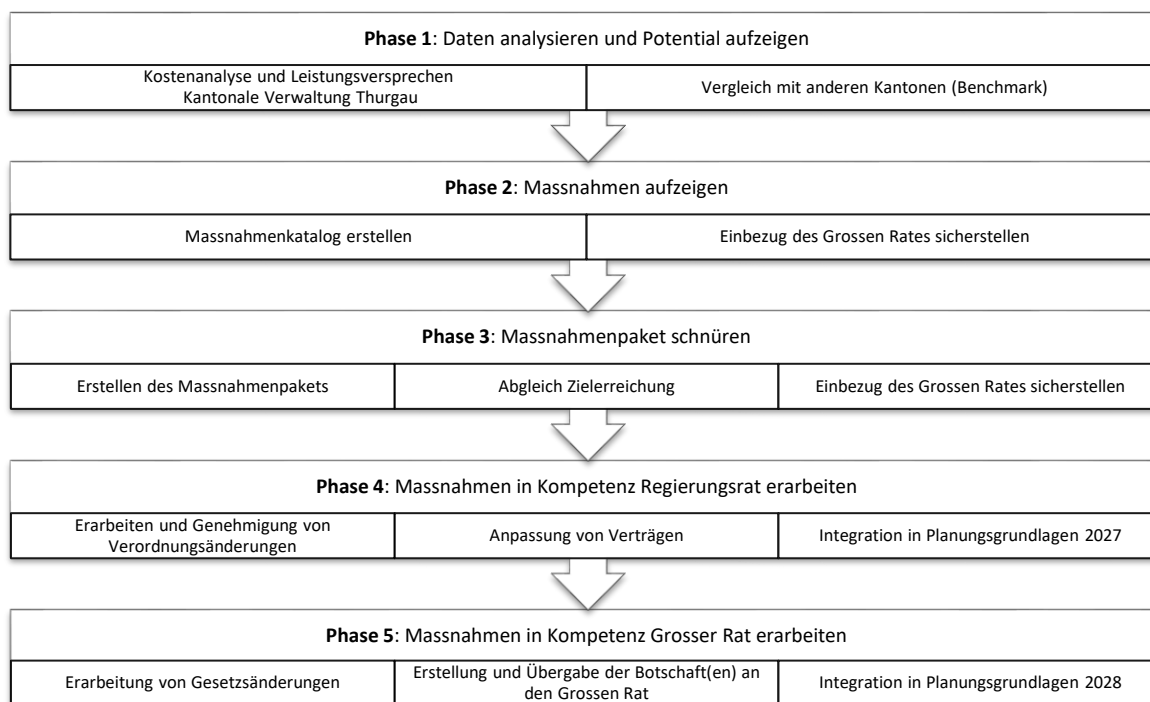
Das Projektteam muss für die Erarbeitung der Ergebnisse die entsprechenden Fachspezialistinnen und Fachspezialisten der Ämter und Betriebe einbeziehen. Mit der Erteilung des Projektauftrages erhält das Projektteam die Kompetenz für entsprechende Auftragserteilungen im Sinne einer direkten Zusammenarbeit mit den erwähnten Fachspezialistinnen und Fachspezialisten.



6. Vorgehen

6.1. Phasenplan

In Konkretisierung von RRB Nr. 156 vom 11. März 2025 wird das Projekt AVP 2025–2027 in folgenden Phasen umgesetzt:



6.2. Meilensteine

Abgestützt auf die Erfahrungen der Leistungsüberprüfung (LÜP) und dem Haushaltsgleichgewicht (HG2020) sind folgende Meilensteine für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig.

Meilensteine	Wer	Termin
1. Genehmigung Projektauftrag abschliessend: 1. interne Kommunikation 2. externe Kommunikation	RR	04.2025
2. Auswahl der externen Beraterinnen und Berater	RR	05.2025

Der Regierungsrat

3. Phase 1: Datenanalyse mit Vorschlägen der externen Beraterinnen/Berater zu Massnahmen abgeschlossen - Ergebnis: Phasenabschlussbericht zuhänden des RR	Berater	08.2025
4. Phase 2: AVP in der KVTG unter Einbezug von Vorschlägen aus dem Grossen Rat (GFK, weitere Mitglieder des Grossen Rates) durchgeführt - Ergebnis: Phasenabschlussbericht zuhänden des RR	PT/GFK PT	12.2025
5. Phase 3: Massnahmenpaket AVP 2025–2027 unter Einbezug Grosser Rat (GFK, weitere Mitglieder des Grossen Rates) erarbeitet - Ergebnis: Abschlussbericht zum Massnahmenpaketes	RR PT	01.2026
6. Phase 4: RRB Massnahmen in Kompetenz RR - Ergebnis: Verordnungsänderungen der AVP zuhänden des Regierungsrates	Dep./SK PT/RR	05.2026
7. Phase 5: RRB Massnahmen in Kompetenz GR - Ergebnis: Botschaft mit Gesetzesänderung AVP (als Gesamtpaket) durch RR an GR	Dep./SK PT/RR	09.2026
8. Beratung Kommission GR (Vorschlag: GFK im Rahmen des Budgets 2027) - Ergebnis: Kommissionsbericht an GR	GR	10.2026
9. Inkrafttreten der Massnahmen in der Kompetenz des RR	RR	01.2027
10. Beratung durch Grossen Rat - Genehmigung Massnahmen in der Kompetenz GR - anschliessend Referendumsfrist bis Ende Juli 2027 (Hinweis: So liegen für die Budgetlesung I im August definitive Beschlüsse vor.)	GR	04.2027
11. Inkrafttreten der Massnahmen in der Kompetenz GR	GR	01.2028
12. RRB Abschluss AVP 2025–2027 - Schlussbericht zur AVP 2025–2027	PT	02.2028

6.3. Beschlüsse und Wirkung

Die Massnahmen der Phase 4 liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat ein Gesamtpaket zum Beschluss vorzulegen. Die Massnahmen sind terminlich so auszurichten, dass sie die Wirkungen im Jahr 2027 entfalten können.

Die Massnahmen der Phase 5 liegen in der Kompetenz des Grossen Rates. Es ist vorgesehen, ein Gesamtpaket dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Die Massnahmen sind terminlich so auszurichten, dass sie die Wirkungen im Jahr 2028 entfalten können.

7. Kostenrahmen

Die KVTG kann ein Projekt mit einem Entlastungsvolumen von 80 Mio. Franken mit den bestehenden Ressourcen nicht selbständig bewältigen. Zudem würde bei einer rein internen Lösung die notwendige Aussensicht fehlen.

Für die externe Beratung sind folgende Aufwände vorgesehen:

- Fachliche Beratung, Ausarbeitung von Vorschlägen und Begleitung des Projektes
 - Kostendach: Fr. 150'000, exkl. MWST
 - Auftrag: Analyse der Leistungen und deren Kosten, Benchmarkvergleiche mit anderen Kantonen
- Datenbereitstellung und -aufbereitung
 - Kostendach: Fr. 150'000, exkl. MWST
 - Auftrag: Bereitstellung der Daten für den Benchmarkvergleich

Es ist davon auszugehen, dass die fachliche Beratung sowie die Datenbereitstellung und -aufbereitung durch zwei verschiedene Partner/Unternehmen erfolgen müssen.

Für diese Aufwände wird ein Nachtragskredit gemäss § 49 Abs. 2 FHG im Sinne eines Verpflichtungskredites (§ 39 FHG) dem Grossen Rat beantragt. Die Verabschiedung der Botschaft durch den Regierungsrat an den Grossen Rat erfolgt zeitgleich mit der Genehmigung dieses Projektauftrages.